



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Trutz Graf Kerksenbrock (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Finanzen und Energie

Genehmigungen von Offshore-Windenergieparks

1. **Trifft es zu, dass die Wasser- und Schifffahrtsdirektion den in der Nordsee beantragten Offshore-Windenergieparks nicht zugestimmt hat? Wenn ja, aus welchen Gründen und welche Anträge für welche Gebiete sind davon betroffen?**

Das Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus hat für den sog. Restsuchraum in der Nordsee (nördlich und nordwestlich von Helgoland zwischen 15 km Abstand zur Insel und der Grenze der 12-Seemeilenzone) eine Stellungnahme der WSD Nord erbeten, deren wesentlicher Inhalt nachfolgend wiedergegeben wird:

Bei dem Seegebiet nördlich und westlich von Helgoland handelt es sich aus nachstehenden Gründen um ein besonders gefahrenträchtiges Gebiet innerhalb der Deutschen Bucht:

1. Bei dem Seegebiet handelt es sich um den Ansteuerungsbereich für verschiedene Verkehrstrennungsgebiete. In Vorbereitung auf die sog. Revierfahrt im Verkehrs-

trennungsgebiet ist ein Test der Maschinen und der Ruderanlage vorgeschrieben, was generell das Risiko von Ausfällen einschließt.

2. In dem Gebiet befinden sich diverse Reeden und Lotsenplätze.
3. Das Gebiet ist Kreuzungspunkt verschiedener Verkehrswege von und nach Skandinavien, England und in Richtung Niederlande.

Durch Unterbrechungen des normalen Verkehrsablaufes entsteht hier ein besonders hohes Risiko hinsichtlich Kollisionen und Betriebsstörungen.

Das Seegebiet um Helgoland spielt darüber hinaus bei der neuen Konzeption des Einsatzes von Notfall-Schleppern eine wichtige Rolle. Durch die Stationierung eines Mehrzweckschiffes auf einer Position 5 Seemeilen südwestlich von Helgoland wird der Abwendung von Gefahren im unmittelbaren Nahbereich der Insel bei eventuell auftretenden Havarien Rechnung getragen. Im günstigsten Fall kann in 3 Stunden, bei erschwerten Bedingungen in bis zu 6 Stunden eine Schleppverbindung zu einem potenziellen Havaristen hergestellt werden, der bei einer angenommenen Driftgeschwindigkeit von 4 Knoten mindestens 10 bis 12 Seemeilen weit treiben kann. Der freie Seeraum nördlich von Helgoland ist demnach als sogenannte „Driftreserve“ anzusehen. Durch die veranschlagte Verdriftung von mindestens 12 Seemeilen deckt sich der als „Driftreserve“ definierte Raum in etwa mit der Grenze des Hoheitsgebietes und somit auch mit dem Restsuchraum.

Die Platzierung von Offshore-Anlagen innerhalb des 12-Seemeilenbereiches um Helgoland würde daher ein großräumiges Hindernis bei Notschlepp-Manövern darstellen. Die Gefahr, dass havarierte Schiffe in den Windpark treiben, ist zudem sehr hoch.

Die WSD Nord stimmt aus diesen Gründen einem Offshore-Windpark innerhalb des gesamten Restsuchraumes nicht zu. Eine wasser- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung müsste versagt werden.

Von der Versagung wären betroffen:

- das Vorhaben der WINKRA, Hannover,
- das Vorhaben der WKN Windkraft Nord AG, Husum,

- das Vorhaben der Windland Energieerzeugungs-GmbH, Berlin, sofern für diese ansonsten alle Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt wären.

- 2. Wenn Frage 1) mit ja beantwortet wird: Hat es sich bei den Ablehnungsgründen um solche der Schiffssicherheit gehandelt?**

Siehe hierzu Antwort zur Frage 1.)

- 3. Ist die Verweigerung der Zustimmung durch die WSD für andere Genehmigungsbehörden nach Auffassung der Landesregierung verbindlich oder kann sich die nach Immissionsschutzrecht zuständige Genehmigungsbehörde über die verweigerter Zustimmung – wenn ja aus welchen Gründen - hinwegsetzen?**

Eine Verweigerung der Zustimmung durch die WSD wäre bei einem Offshore-Windpark im Küstenmeer für die Immissionsschutzbehörde bindend.

- 4. Trifft es zu, dass das Energieministerium gegenüber dem Umweltministerium die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die beantragten Offshore-Windenergieparks trotz der von der WSD verweigerten Genehmigungen befürwortet und das Umweltministerium demgegenüber dieses ausgeschlossen hat?**

Nein.

- 5. Wenn Frage 4) mit „ja“ beantwortet wird: Verfügt das Energieministerium hinsichtlich der Beurteilung der Schiffssicherheit durch Offshore-Windenergieparks über bessere Erkenntnisse als die WSD? Wenn ja, welche sind dies?**

Entfällt.

- 6. Wann ist mit der Erteilung weiterer Genehmigungen für Offshore-Windenergieparks in der AWZ durch das BSH zu rechnen? Trifft es zu, dass noch in diesem Jahr weitere Genehmigungen erteilt werden sollen? Wenn ja, welche?**

Das BSH erwartet für die vier vor der schleswig-holsteinischen Küste gelegenen Vorhaben in der AWZ „DanTysk“ (GEO), „Butendiek“, „Amrumbank West“ (Rennert, EON Energy Projects) und „Nordsee Ost“ (WINKRA) aufgrund von Aussagen der antragstellenden Gesellschaften für Sommer / Herbst 2002 aktualisierte Antragsunterlagen.

Ob und wann Genehmigungen für die genannten Offshore-Windparks erteilt werden können, kann frühestens nach der Prüfung der aktualisierten Antragsunterlagen durch das BSH mitgeteilt werden.